



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

A-Post

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

Sarnen, 7. Juli 2020/ar

OWSTK.3815

Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Juli 2020 haben Sie uns zum Entwurf zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung zur Vernehmlassung bis am 15. Juli 2020 eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) nimmt als Konjunkturstabilisator eine wichtige Funktion in der Wirtschaft wahr und verfügt mit der Kurzarbeits- und der Arbeitslosenentschädigung über wirksame und bewährte Instrumente zur raschen Stabilisierung von Beschäftigung und Einkommen in der Schweiz, wie sich nunmehr auch während der Covid-19-Krise deutlich gezeigt hat. Die unerwartet hohe Nutzung der Kurzarbeitsentschädigung führt allerdings zu einer aussergewöhnlichen finanziellen Belastung der ALV. Es droht eine Überschuldung der ALV für das Jahr 2020, evtl. auch für das Jahr 2021.

Der Kanton Obwalden anerkennt die Notwendigkeit einer Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung, damit deren Handlungsfähigkeit erhalten bleibt. Eine Überschuldung der ALV und damit eine Aktivierung der gesetzlich vorgesehenen Schuldenbremse mit einer daraus resultierenden Lohnbeitragerhöhung zur Finanzierung der ALV würde die gegenwärtig ohnehin bereits angespannte wirtschaftliche Lage der Schweiz zusätzlich belasten. Dies gilt es unbedingt zu vermeiden, damit sich der Arbeitsmarkt sowie die Schweizer Wirtschaft möglichst rasch erholen können.

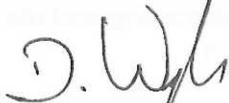
Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sind befristet und beinhalten eine Zusatzfinanzierung des Bundes an die ALV in Höhe der 2020 geleisteten Kurzarbeitsentschädigungen, um das Erreichen der

Schuldenobergrenze von 8 Mrd. Franken im 2020 zu vermeiden sowie eine mögliche Zusatzfinanzierung des Bundes an die ALV 2021, falls der Fonds der Arbeitslosenversicherung Ende 2021 voraussichtlich die Schuldenobergrenze erreichen sollte. Die geplante und vom Parlament bereits im Rahmen von Nachtragskrediten gewährte Zusatzfinanzierung an die ALV (Nachtragskredit I 6 Mrd. Franken, Nachtragskredit IIa max. 14,2 Mrd. Franken; total max. 20,2 Mrd. Franken) ist nicht nur sinnvoll, sondern für eine möglichst schnelle Erholung der Wirtschaftslage essentiell und angesichts der zeitlichen Befristung und Limitierung des Beitrags vertretbar.

In diesem Sinne befürwortet der Kanton Obwalden die unterbreitete Vorlage und die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage für die Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung durch den Bund.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Daniel Wyler
Landstatthalter

Zustellungsvermerk:
vorab per E-Mail (Word- und Pdf-Version) an:
tcql-ga@seco.admin.ch